

Spielgemeinschaften Kleinschüler

1. **Allgemeines**

Spielgemeinschaften (SpGem.) können nur für die unterste Liga (Bezirksliga) der Altersklasse Kleinschüler beantragt werden. Eine Spielgemeinschaft soll dazu dienen, Vereinen in der Altersklasse Kleinschüler, über keine ausreichende Anzahl von eigenen Spielern verfügen, Spielmöglichkeiten zu eröffnen.

Es können maximal 2 Vereine eine Spielgemeinschaft bilden. Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass aus versicherungstechnischen Gründen eine Vereinsmitgliedschaft beim federführenden Verein gegeben sein muss.

Mit Beendigung der Wettkampfsaison endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden.

2. **Antragsverfahren**

Die zur SpGem. entschlossenen Vereine melden formlos bis zum Meldetermin (01.05. eines jeden Jahres) für die neue Wettkampfsaison die SpGem. bei der Geschäftsstelle des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen an. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, wer der federführende Verein ist.

Eine Mannschaftsmeldung aller Spieler, die in der SG eingesetzt werden sollen, ist bis zum 15.09. mit folgenden Angaben bei der Spielberichtsprüfstelle einzureichen:

Name / Vorname
Geburtsdatum
Passnummer
Stammverein

Der LEV NRW kann den Antrag auf Bildung einer SpGem. ohne Angaben von Gründen ablehnen. Bei Genehmigung kann der federführende Verein der SpGem. entsprechende Doppelspielberechtigungen beantragen.

3. **Bestimmungen für den Spielbetrieb**

3.1 Die Zuständigkeit für die SpGem. obliegt dem federführenden Verein.

3.2 SpGem. können nur in der untersten Liga der Altersklasse Kleinschüler spielen. Ein Aufstieg einer SpGem. in die nächsthöhere Spielklasse ist nicht möglich.

3.3 Es darf kein Spieler einer SpGem. in der gleichen Altersklasse beim Stammverein spielen. Er kann nur eine Altersstufe höher beim Stammverein eingesetzt werden.

3.4 Für Spielgemeinschaften kann die Mannschaftsmeldeliste nur in der Zeit vom 01.12. bis 05.12. der laufenden Spielzeit einmal geändert werden. Mit der Änderung darf die Spielfähigkeit der SpGem. nicht gefährdet werden (Mindest-Sollstärke).

3.5 Spieler, die über keine Doppelspielberechtigung verfügen, haben keine Spielberechtigung für die SpGem., auch wenn sie für einen der beteiligten Vereine eine Spielberechtigung besitzen.

3.6 Tritt eine SpGem. während einer Meisterschafts- oder Qualifikationsrunde vom Spielbetrieb zurück oder wird sie während einer Wettkampfsaison aufgelöst, so gelten analog die Bestimmungen 1.14 Durchführungsbestimmungen sowie SpO Artikel 31. Alle an der SpGem. beteiligten Mannschaften dieser Altersklasse sind in diesem Falle für die laufende Wettkampfsaison für jeglichen Spielverkehr gesperrt.

4. **Auf- und Abstieg**

SpGem. können grundsätzlich nicht in die jeweils nächste Spielklasse aufsteigen. Sie können sich jedoch, sofern sie sich sportlich qualifiziert haben, an Aufstiegs- oder Qualifikationsspielen zur nächsthöheren Spielklasse beteiligen.

Für den Fall, dass sich die SpGem. für die nächsthöhere Spielklasse qualifiziert, kann nur der federführende Verein das Aufstiegsrecht beanspruchen und die SpGem. muss aufgelöst werden. Der/die anderen Verein/e werden automatisch in die unterste Spielklasse zurückgestuft. Der federführende Verein kann sein erworbenes Aufstiegsrecht keinem anderen Verein abtreten oder übertragen.